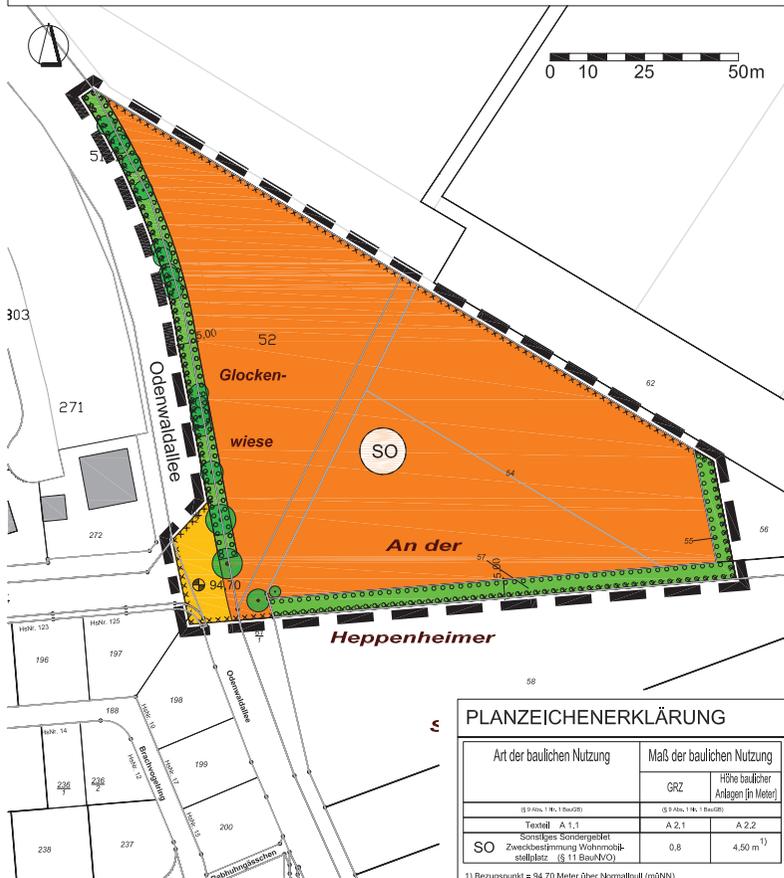


# Bebauungsplan Nr. 54 "Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee"

Gemarkung Lorsch, Flur 16 Nr. 52, 54, 55 sowie teilweise die Nr. 57, 51/1 und 61/1

# Stadt Lorsch

## PLANZEICHNUNG



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	
	GRZ	Höhe baulicher Anlagen (in Meter)
SO	0,8	4,50 m <sup>1)</sup>

1) Bezugspunkt = 94,70 Meter über Normalnull (müNN)

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. d. BauNVO)
  - SO: Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz
- Maß der baulichen Nutzung (vgl. Nutzungsplanchen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)
  - 94,70: Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen (Angabe in müNN)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  - Öffentliche Grünflächen
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
  - Erhaltung Bäume
- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
  - Anpflanzen Strauchhecke

## TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

- ### A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1, 1' BauNVO)
    - Es wird **Sonstiges Sondergebiet (SO – Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz)** im Sinne des § 11 BauNVO festgelegt. Der Nutzungszweck ist die Errichtung von Flächen für Standplätze sowie notwendige Zufahrten für die temporäre Unterbringung von selbst fahrenden Wohnmobilen, die Übernachtung der Wohnmobilen und die dazu erforderliche infrastrukturelle Ausstattung begrenzt. Übernachtungs- bzw. Standplätze für Sanierte- oder Daueramping sowie eine Zeltplatzung sind nicht Bestandteil des Festsetzungshaltes des Bebauungsplanes.
    - Gebäude sind unzulässig. Ausgenommen sind:
      - Räume für die Platzverteilung sowie für die Platzunterhaltung und -pflege;
      - Räume sowie sonstige technische und bauliche Anlagen sowie Einrichtungen für sanitäre Zwecke (z. B. WC-Anlagen, Summel- und Abteilungsanlagen für Abwasser oder Chemietoiletten usw.) und/oder zu Hygienezwecken (z. B. Dusch- und Wascheinrichtungen, Spülräume etc.);
      - Räume sowie sonstige technische und bauliche Anlagen oder Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung des Gebietes z. B. Anlagen für die Stromversorgung, zur Trink-/Frischwasserversorgung, zur Abwasser- und Abfallentsorgung oder zur Gewinnung erneuerbarer Energien).
    - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
      - Die Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), die wie best. in § 16 BauNVO festzulegen ist.
      - Abweichend Bestimmung für die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch bestimmte Anlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO). Die zulässige GRZ darf durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenräumen im Sinne des § 14 BauNVO (Indenwärtig-, Was- und Sanitärzwecke) private Verkehrsflächen, bis zu GRZ = 0,8 überschritten werden, sofern diese Flächen teilweise genutzt werden.
      - Höhe baulicher Anlagen. Zulässige Gebäude sind bis zu einer Höhe von maximal 4,50 m zulässig; als Bezugshöhe wird festgesetzt 94,70 müNN.
    - Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
      - Bauliche Anlagen jeder Art innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind unzulässig.
    - Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
      - Die nicht überbauten und nicht gebölzbestanden oder als Säume zu entwickelnden Flächen sind mit einer küstnerischen Samenmischung einzusäen und als artenreiches Grünland zu entwickeln. Die Flächen sind extensiv zu pflegen; d. h. maximal zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 30. Juni eines Jahres erfolgen darf. Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden nicht gestattet. Die Ernte ist innerhalb der für die Fertigstellung der baulichen Anlagen liegenden Vegetationsperiode durchzuführen. Die extensive Pflege ist dauerhaft sicherzustellen.
      - Artenschutzliche Schutzmaßnahmen: Zur Verbesserung der Nahrungssituation für im Pangabiet nachgewiesene Vogel- und Fledermausarten sind innerhalb des Sondergebietes entlang der vorhandenen und geplanten Gehölzbestände entsprechende Kränze und Staudenhecken als kleine Säume von mindestens 2,3 m Breite zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Pflege erfolgt durch einjährige Maßnahmen im September. Ansonsten sind die Baumstreifen der Eigenentwicklung zu überlassen. Die Umsetzung der Maßnahme hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu erfolgen. Die extensive Pflege ist dauerhaft sicherzustellen.
      - Zur Vermeidung von Störungen brütender Vögel in Gehölzbeständen östlich des Geltungsbereichs durch Nutzer des Wohnmobilstellplatzes, ist ein Mähdenschnitt oder Stabgrubzerstern von maximal 150 m Höhe entlang der Stülpzone des Wohnmobilstellplatzes anzulegen. Es ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleintieren zu gewährleisten. Der Zaun ist durch Pfähle durch eine regelmäßig vorgegebene Gestaltung zu schaffen. Die Stabgrubzersternung ist in der Form der Ziffer 7.1.1 oder durch Begrünung mittels rankender Pflanzen optional in den vorhandenen Gehölzbestand zu integrieren. Der Zaun ist im Betriebsbereich des Wohnmobilstellplatzes zu errichten.
      - Im Bereich der Wohnmobilstellplätze ist für je 5 Stellplätze ein standortgerechtes, hochkonkretes Laubbäumchen, Artensorte unter Ziffer 7.1.1 (Liste 1) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zusätzlich sind die Stellplatzgruppen durch eine raumfüllende Bepflanzung mit Staudenmischpflanzungen aus mehrjährigen, winterharten Arten zu unterteilen. Die Bepflanzungen sind in der Art der Fertigstellung der jeweiligen Baubauabschnitte folgenden Planperiode durchzuführen. Die Staudenmischpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlagen durchzuführen.
      - Erhaltung von Bäumen und Sträuchern: Der Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Sofern eine teilweise Bepflanzung der Gehölzbestände, z. B. im Sinne der Verkeimungsgefahrpflicht, erforderlich ist, sind entsprechende Abgänge zu verzeichnen sind, sind diese durch Neuanpflanzungen standortgerechter Arten in mindestens gleichem Umfang zu ersetzen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Reproduktionsstätten sind heimische Vogelkasten zu schaffen. Umgrünung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, deren Erhalt/Entwicklung Gebaut (Gebaut).
      - Innerhalb der im Planblatt festgesetzten Fläche ist ein struktureller Gehölzbestand aus heimischen Baum- und Sträuchern zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Dazu ist entlang der Odenwaldallee eine 5 m breite, mindestens drei Meter hohe, strukturelle Hecke aus heimischen Baum- und Sträuchern durch Entzweigung und Verdichtung des vorhandenen Gehölzbestandes zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Entlang der südlichen Geltungsbereichszone ist die Gehölzhecke der Eigenentwicklung zu überlassen.
      - Entlang der östlichen Geltungsbereichszone ist eine Hecke aus heimischen und standortgerechten Baum- und Sträuchern gemäß Artliste unter Ziffer 7.1.1 (Liste 2) bis d) zu pflanzen. Die Hecke ist dreireihig, mit einem Reihenabstand von 1,2 m und einem Pflanzabstand jeder Reihe von 1 m zu pflanzen, wobei die Reihen gegen einander versetzt anzulegen sind. Der Anteil einer Art beträgt maximal 20 v. H. Abgänge sind durch Neupflanzungen heimischer Baum- und Sträucher zu ersetzen. Die Gehölzhecke erfolgt durch Einzelstammweise. Auf den überbauten Flächen sind von 6-8 Jahren, wobei pro Pflegegang immer nur maximal 50 % der Hecke zurückgeschnitten werden, um einen vielfältigen Heckencharakter zu entwickeln. Darüber hinaus ist der Gehölzbestand der Eigenentwicklung überlassen. Vorhandener Bewuchs ist gemäß Ziffer 5.1 entsprechend zu berücksichtigen und in die Entwicklungsmaßnahme zu integrieren. Bei Pflanzmaßnahmen sind innerhalb der auf der Fertigstellung folgenden Planperiode umzusetzen.

- ### 5. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern hat standortgerechten Arten (Beispielhaft gemäß nachstehender Pflanzenliste unter Ziffer 7.1.1) zu erfolgen. Pflanzenliste:
 

Botanische Name	Deutscher Name
Fraxinus excelsior	Esche
Fraxinus excelsior 'Atas'	Esche
Pyrus catarina 'Chantidier'	Stadtlinde, Chinesische Wildbirne
Tilia tomentosa 'Babrant'	Sibirische Linden
  - Bäume, Wuchsstärke II
 

Botanische Name	Deutscher Name
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rohruche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Sticheiche
Tilia cordata	Wirtelrinde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
  - Bäume, Wuchsstärke II
 

Botanische Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwärzle
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Pinus avium	Vogelkirsche
Salix auraria	Chilweide
Salix caprea	Sauleide
Sorbus aucuparia	Brennereihe
Sorbus torminalis	Elsbere
  - Sträucher
 

Botanische Name	Deutscher Name
Amygdalus ovalis	Gew. Feigenblume
Berberis vulgaris	Berberitze
Corylus avellana	Hasselnuß
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hirtengelb
Cotoneaster spp.	Wildrosen-Arten
Prunus spinosa	Schilke
Rosa canina	Hundrose
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Schw. Holunder
  - 5.1.1. Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Pflanzgut. Im Bereich der Wohnmobilstellplätze (Standplätze) ausschließlich Laubbäum-Hochstämme, StJ mind. 18/20 cm; Sträucher: StJ zw. 18/20 cm; Bäume (Wuchsstärke II): bei Zw. Mindestgröße 125-153 cm; Bäume (Wuchsstärke I): H30x, Mindeststammumfang 14-16 cm; Obstbäume: Hochstämme Mindeststammumfang 14/16 cm. Bei Baum- und Heckenzuführungen ist auf autochthone Arten/Sorten zu achten. 5.1.2. Auf den erforderlichen Schutz von Versorgungsleitungen (siehe Hinweis 2) sind Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern wie hingewiesen.

- ### D. Hinweise
- Denkmalschutz (§ 10 HDSchG)
    - Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente, z. B. Scherben, Stempelreste, Skelettfunde etc. freigelegt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalschutzstelle, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundamente sind unverändert Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.
  - Schutz von Versorgungsleitungen
    - Vor der Ausführung von Bauvorhaben oder Pflanzarbeiten im Nabebereich der Straßen haben sich der Bauherr oder dessen Bauherrn über die genaue Lage von Vor- und Versorgungsleitungen bei den Versorgungsunternehmen zu informieren um Beschädigungen an Kabel und Leitungsbestand zu vermeiden. Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu bestehenden Leitungen sind bei Baumplanungen zu beachten. Bei Überschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen sind bei Neupflanzung von Bäumen geeignete Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Säume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsgeber zu errichten.
  - Erdebeengeltung
    - Nach DIN 4149 2004-04 gehört der Bereich der Stadt Lorsch zur Erdbebenzone I und der geologischen Untergrenzkategorie 5 (Gebiete über dem Erdbebenrisiko mit mäßigem Schadenrisiko). Entsprechend den Untergrenzkategorien sind der entsprechende Bereich zur Baugrunderkundung.
  - Baumschutz
    - Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organische Auffüllmaterialien zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die ein Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/CA 41.3, Baugrunderkundung, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzu zu ziehen.
  - Kampfmittel
    - Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Kampfmittelbundesamtes wurde im Zuge des Baurechtsverfahrens keine gesonderte Auswertung von Luftbild vorgenommen, die Auskunft über einen begründeten Verdacht und mögliche Auffinden von Bombenbrennstoffen hätte liefern können, durchgeführte Die Stadt Lorsch liegt keine Kenntnis über begründete Verdachtsmomente oder sonstigen Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbekämpfung vor. Dies ermöglichte künftig Bauarbeiten die Bauerschaft jedoch nicht, vor Beginn der Baumaßnahmen über Verdachtsmomente zu informieren und Auskunft über eine mögliche Munitionsbekämpfung anzuholen. Erforderlichenfalls ist vor Baubeginn das Baufeld durch eine systematische Flächenabsuche zu untersuchen. Soweit im Zuge von Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtige Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.
  - Ausgestaltung und Betrieb der Anlage der Wohnmobilstellplätze
    - Bei der Standortwahl von abwasserführenden Abwasserorgananlagen für Wohnmobile ist zu berücksichtigen, dass die unmittelbare Umgebung so auszustatten ist, dass ein Eindringen von Schmutzwasser aus den Grauwasser- und Fäkalientanks in das Erdreich und den Untergrund vermeiden wird.
  - Hinweise für artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen
    - Die nachstehend aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der artenschutzrechtlichen Situation im Umfeld des Planungsgebietes sind als Hinweise auf Grundlage des Artenschutzgesetzes gegeben.
      - Erhaltung der alten Baumbestände als potenzielle Quersäume und Jagdhilfen durch Pflege und Neuanlage von Hecken.
      - Schaffung von Ansätzen für Greifvögel und Eulen im angrenzenden Offenland
      - Beleuchtung.
    - Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tierwelt wird die Verwendung von Kalziumlampen für die Stellplatzbeleuchtung empfohlen.
  - Löschwasserversorgung
    - Die Löschwasserversorgung im Planungsgebiet ist durch das bestehende öffentliche Wasserversorgungsnetz ausreichend gegeben. Innerhalb des Baugebiets Am Wiesentisch ist ein Reibhahn mit Unterdruckart in 100 m Entfernung, über den im Bedarfsfall die notwendige Löschwasserentnahme sicher gestellt werden kann. Im Übrigen kann die Löschwasserversorgung im Bedarfsfall auch über die in räumlicher Nähe befindliche Weichtritt sichergestellt werden.
  - Biotopterschutz
    - Bei der Ausführung der Baumaßnahmen ist der Schutz von Gehölzbeständen gemäß DIN 18603 zu beachten.

## RECHTSVORSCHRIFTEN

- Geltende Rechtsvorschriften für den Bebauungsplan in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung:
- des Baugesetzbuch (BauGB)
  - des Baunutzungsverordnung (BaunVO)
  - des Planzonenverordnung (PlanZV 90)
  - des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - des Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
  - das Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HABNatSchG)
  - die Hessische Bauordnung (HBO)
  - das Hessische Wasserrecht (HWG)
  - das Gesetz zum Schutz der Kulturgüter (Denkmalschutzgesetz)
  - die Hessische Gemeindeordnung (HGO)

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsvermerk (§ 2 Abs. 1 BauGB): Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 "Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee" beschlossen. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2012 hat diese den Bebauungsplan als Vorstudie zur Durchführung der öffentlichen Auslegung im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung ist am 08.08.2012 eröffnet worden.
- Vermerk über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB): Die Öffentlichkeit hat die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB vom 29.06.2012 bis zum 08.08.2012 in der Form der öffentlichen Auslegung im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Am 08.08.2012 ist die öffentliche Auslegung im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB abgeschlossen worden.
- Vermerk über die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB): Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 07.06.2012 unterrichtet und mit Fristsetzung bis einschließlich 31.08.2012 zur Auslegung zum öffentlichen Prüfverfahren auf den erforderlichen Belegungsbedarf der Umwandlung aufgefordert.
- Vermerk über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB): Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.06.2012 den Bebauungsplan Nr. 54 "Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee" beschlossen. Am 08.08.2012 ist die öffentliche Auslegung im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 08.08.2012 eröffnet und am 08.08.2012 abgeschlossen. Die Sachverhalte während der Auslegung sind im Belegungsplan Nr. 54 "Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee" mit Textfeld und Begründung, Unmittelbarkeit, artenschutzrechtlichen Fachberatung sowie den darin vorgeschriebenen weiteren unternommenen Maßnahmen im Belegungsplan Nr. 54 "Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee" festgehalten.
- Vermerk über die förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB): Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 12.05.2012 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
- Abwägungsvermerk: Die Stadtverordnetenversammlung hat die aus der öffentlichen Auslegung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am 05.09.2012 geprüft und hierüber beschlossen.
- Vermerk über den Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB): Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan Nr. 54 "Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee" in ihrer Sitzung am 05.09.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung im Unmittelbarkeit und artenschutzrechtlichen Fachberatung gegeben. Es wird bestätigt, dass der Planblatt unter Beachtung der verordneten Verfahrensregeln mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 54 "Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee" befindet sich zum Zeitpunkt der Begründung, dem Unmittelbarkeit sowie den artenschutzrechtlichen Fachberatung im Anlage, und damit zugänglich.

Magister der Stadt Lorsch, am 08.09.2012

Magister der Stadt Lorsch, am 21. 01. 2013

Ordnungsschlüssel: 006-31-16-3029-004-54-00

Magister der Stadt Lorsch (Mitarbeiter-Nr.)	Vorbereitungs-Spez. (P.L.Z. Nr.)	Fassung (Datum der letzten Änderung)
1030K	01	05.09.2013

Übersichtskarte ohne Maßstab

STADT LORSCH

Bebauungsplan Nr. 54  
"Wohnmobilstellplatz östlich der Odenwaldallee"  
Gemarkung Lorsch, Flur 16

Satzung

Maßstab 1: 500 Blatt 1 von 1

INFRAPRO

Ingenieur GmbH & Co. KG  
Hörsingstraße 1  
64623 Lorsch

Fon: 06021-594 763-0  
Fax: 06021-594 763-1  
E-Mail: info@infrapro.de  
Web: www.infrapro.de